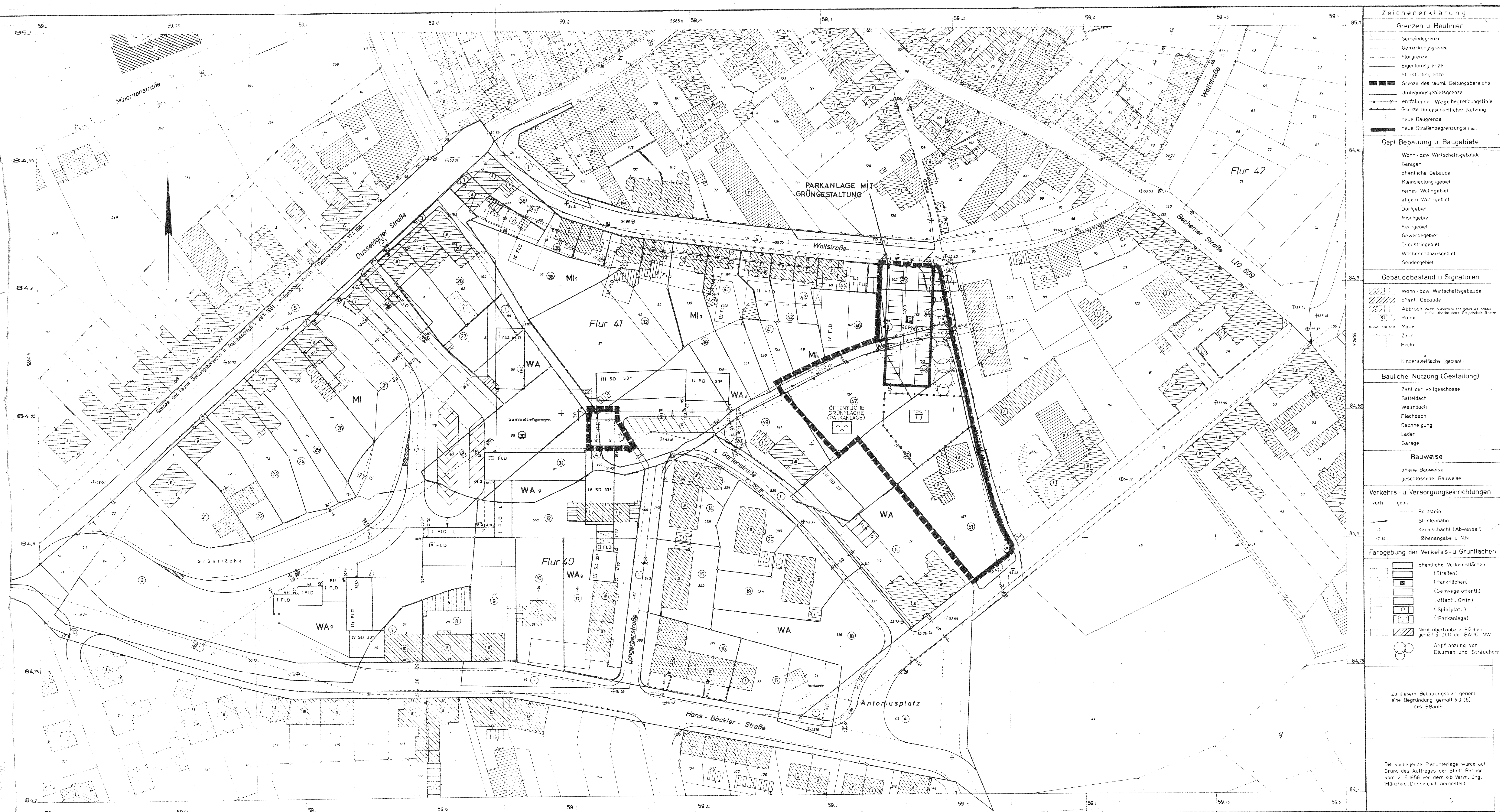




Zeichenerklärung
Grenzen u. Baulinien
- - - - - Gemeindegrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- - - - - Flurgrenze
- - - - - Eigentumsgrenze
- - - - - Flurstücksgrenze
- - - - - Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- - - - - Umliegungsgebietsgrenze
- - - - - entfallende Wegebegrenzungslinie
- - - - - Grenze unterschiedlicher Nutzung
- - - - - neue Baugrenze
- - - - - neue Straßenbegrenzungslinie

Gepl. Bebauung u. Baugebiete
Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude
Garagen
öffentliche Gebäude
Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgem. Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wohnendhausgebiet
Sondergebiet

Gebäudebestand u. Signaturen
Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude
öffentl. Gebäude
Abbruch, wenn außerhalb des räuml. Geltungsbereichs
Ruin
Mauer
Zaun
Hecke
Kinderspielfläche (geplant)

Bauliche Nutzung (Gestaltung)
Zahl der Vollgeschosse
Satteldach
Walmdach
Flachdach
Dachneigung
Laden
Garage

Bauweise
offene Bauweise
geschlossene Bauweise

Verkehrs- u. Versorgungseinrichtungen
vorh. gepl.
Bordstein
Straßenbahn
Kanalschacht (Abwasser)
Höhenangabe u. N.N.

Farbgebung der Verkehrs- u. Grünflächen
öffentliche Verkehrsflächen (Straßen)
(Parkflächen)
(Gehwege öffentl.)
(öffentl. Grün)
(Spielplatz)
(Parkanlage)
Nicht überbaubare Flächen gemäß § 10(1) der BAUO NW
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 9 (6) des BBauG.

Die vorliegende Planunterlage wurde auf Grund des Auftrages der Stadt Ratingen vom 21.5.1958 von dem o.b. Verm.-Ing. Münzfeld Düsseldorf hergestellt

BEBAUUNGSPLAN NR. 151
1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZU BEBAUUNGSPLAN NR. 7
STADTGEMEINDE RATINGEN

Maßstab 1:500

Gemarkung Ratingen

Entwurf	Anfertigung	Aufteilung	Offenlegung	Satzungsbeschluß	Genehmigung	Inkrafttreten
Baudezernat der Stadt Ratingen	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Ratingen, den 20. 2. 1968. Der Stadtdirektor J.A.	Dieser Plan ist gemäß § 2(1)BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Ratingen vom 2. 2. 1968. aufgestellt worden. Ratingen, den 25.6.1968. gez. Kraft L.S. gez. Höver (Tischner) (Keller) (Bunse) Verm. Rat Dipl.-Ing. Architekt	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.2.1968 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 6.3.1968 bis 8.4.1968 öffentlich ausliegen. Ratingen, den 25.6.1968. Der Stadtdirektor L.S. gez. Kortendick (Kortendick)	Der Rat der Stadt Ratingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 25.6.1968 als Satzungsbeschluß beschlossen. Ratingen, den 25.6.1968. gez. Kraft L.S. gez. Höver (Kraft) (Höver) Bürgermeister Ratsmitglied	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 23.9.1968 Der Regierungspräsident J.A. L.S. gez. Langweg	Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 23.9.1968 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 28.2.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ratingen, den 10.3.1969. L.S. gez. Kraft (Kraft) Bürgermeister

Textliche Festsetzungen
„Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten, soweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 abweichen, als dessen Änderung und Ergänzung.“